



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein trägt den Namen Schützenverein Gesseln 1906 e.V.
Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister Nr.1182 des
Amtsgerichtes Paderborn eingetragen und hat seinen Sitz in Paderborn.
(Ortsteil: **Paderborn-Gesseln**)

§ 2 Zweck und Leistungen des Vereines

- 2.1** Der Schützenverein Gesseln verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2.2** Der Schützenverein Gesseln erstrebt die Erhaltung und Weiterentwicklung des heimatlichen Gedankens. Das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und der Gemeinschaftssinn sowie die Jugendpflege sollen geweckt und gepflegt werden. Die Eintracht der Einwohnerschaft soll gefördert und gefestigt werden.
- 2.3** Der Schützenverein Gesseln ist um ein sauberes und schönes Ortsbild bemüht. Er fördert die heimatlichen Sitten und Gebräuche. An kirchlichen und sozialen Sammlungen beteiligt er sich.
- 2.4** Der Schützenverein Gesseln veranstaltet, wenn möglich, alljährlich ein Königsschießen und ein Schützenfest. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 2.5** Eine Aufstellung des Vermögens und der Dauerschuldverhältnisse ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1** **Mitglied** des Vereines kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- 3.2** Der **Jahresbeitrag**, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, gilt für ein Kalenderjahr und ist bis zum Schützenfest oder mangels eines solchen zum dritten Sonntag im Juli des laufenden Jahres zu entrichten. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

3.3 Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a - durch Tod.
- b - wenn der Beitrag bis zum Schützenfest bzw. dritten Sonntag im Juli nicht entrichtet ist.
- c - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes gemäß Ziffer 4.1.1 zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden muss.
- d - wenn das Verhalten eines Mitglieds dem Ansehen des Vereines schadet, den Zielen des Vereines widerspricht oder wenn das Mitglied sich entehrender Vergehen schuldig macht und der Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1 mit zweidrittel Mehrheit das Mitglied ausschließt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.

§ 4 Vorstand

4.1.1 Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand (Vorstand gem. §26 BGB) geleitet, der aus dem Vorsitzenden (Oberst), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Oberstleutnant), einem, höchstens drei Geschäftsführen und einem, höchstens zwei Schriftführern besteht. Zwei derselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4.1.2 Dem engeren Vorstand gehören weitere Mitglieder an, die für ihre Aufgabengebiete, sowie als Abteilungsleiter in ihren Abteilungen gewählt oder ernannt werden.

Die zu wählenden oder zu ernennenden Vorstandsmitglieder und deren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

4.1.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) für jeweils drei Jahre. Turnusmäßig scheidet jährlich jeweils ein Drittel des Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl des Vorstandes ist in einer Wahlordnung geregelt.

4.2 Dieser Absatz ist ersatzlos gestrichen.

4.3 Der Vorsitzende (Oberst) hat bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit die entscheidende Stimme. Er vertritt den Verein nach außen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

4.4.1 Kassenprüfer: Das Amt der Kassenprüfer wird von zwei Mitgliedern ausgeübt. Jährlich scheidet turnusmäßig ein Kassenprüfer aus. Die Wahl zum Kassenprüfer, der z.Zt. der Wahl nicht dem Vorstand angehören darf, erfolgt in der Generalversammlung.

Die Wahl der Kassenprüfer ist in einer Wahlordnung geregelt.

4.4.2 Die Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und alle Belege. In der Generalversammlung geben sie den Prüfbericht ab.

4.5 Die Regelung weiterer Aufgaben legt der Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1 in einer Geschäftsordnung fest.

§ 5 Generalversammlung

- 5.1** Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind durch Aushang in dem Vereinsschaukasten auf dem Schützenplatz am Oberheideweg 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- 5.2** In der Generalversammlung werden ein Jahresprotokoll des abgelaufenen Jahres bekanntgegeben, sowie der Prüfbericht der Kassenprüfer abgegeben und die Entlastung des Vorstandes angestrebt.
Es erfolgen Neuwahlen, Vorstellung des Jahresprogrammes, Haushaltsplanung und es werden sonstige Aufgaben des Vereines beraten und beschlossen.
- 5.3** Die Generalversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5.3.1** Beschlüsse:
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Beschlüsse erfolgen mit Handzeichen.
Bei mehreren Anträgen zu einem Beschluss, gilt der mit den meisten Stimmen als beschlossen.
- 5.3.2** Wahlen:
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel.
Bei einem Kandidaten genügt das Handzeichen.
- 5.4** **Anträge** müssen bis sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1 eingereicht werden. Der Termin der Generalversammlung steht jeweils im Vereinsjahresterminkalender.
- 5.5** Bei **Satzungsänderungen** ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5.6** Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn einviertel der Mitglieder dieses beim Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1 schriftlich beantragt. Der Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1 ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5.7** Die Beschlüsse der Generalversammlung sind schriftlich zu protokollieren, das Protokoll ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß Ziffer 4.1.1 zu unterschreiben.

§ 6 Auflösung des Vereines

- 6.1** Die Auflösung des Vereines kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich dreiviertel sämtlicher Mitglieder dafür aussprechen.
- 6.2** Sind in der Generalversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht dreiviertel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Generalversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hier ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.3** Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen anteilmäßig nach Mitgliedern und Konfessionen den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in Elsen und Sande zu.
- 6.4** Diese sollen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch Sachwerte, wie Fahnen, alte Urkunden und Protokolle sind von den Kirchengemeinden aufzubewahren.
- 6.5** Die Mitglieder haben bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde in der Generalversammlung vom 9. März 2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn in Kraft.

Gessen, den 9. März 2013

Der Vorstand

gez. Heinrich Meiß

Heinrich Meiß
Vorsitzender

gez. Matthias Rosenthal

Matthias Rosenthal
Stellv. Vorsitzender

gez. Josef Ernstberger

Josef Ernstberger
Schriftführer

gez. Tobias Hanselle

Tobias Hanselle
Schriftführer

gez. Dirk Giesguth

Dirk Giesguth
Geschäftsführer

gez. Michael Hachmeyer

Michael Hachmeyer
Geschäftsführer

gez. Ulrich Rüdiger

Ulrich Rüdiger
Geschäftsführer